

Das Blatt
erscheint jeden Mitt-
woch u. Sonnabend.

Insertionen
werden bis Dienstag
und Freitag
Mittags 12 Uhr,
angenommen.

Ostthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis:
7 Sgr. vierteljähr-
lich, wofür es durch
alle Postämter zu-
beziehen ist.
Insertionsgebühren
für die Spalten-
zeile 1 Sgr.

Nr. 97.

Auen, den 8. December

1855.

Ämtlicher Theil.

An die städtischen Polizei-Verwaltungen, die Kö-
niglichen Rent- und Domainen-Ämter, sowie
die ländlichen Polizei-Ämter.

In Verbindung mit der stattfindenden Volkszählung soll,
höherer Anordnung zufolge, auch für dieses Jahr die Aufstellung
der periodischen Gewerbe-Tabellen erfolgen. Die hierzu erforder-
lichen Formulare, von denen das eine

- 1) zur Aufnahme der mechanischen Künstler und Handwerker,
und das andere
- 2) zur Aufnahme der Fabrikations-Anstalten und Fabrik-
Unternehmungen aller Art

bestimmt ist und welche in ihren bisherigen Columnen mit der
Maßgabe unverändert geblieben sind, daß die früher auf den
Titelblättern befindlich gewesenen Erläuterungen auf besonderen
Blättern abgedruckt werden, werden den resp. Aufnahme-Behörden
mit den betreffenden Erläuterungsbogen nebst den im Jahre 1852
aufgestellten Tabellen über die Post zugestellt werden. Inzue-
m ich die städtischen Polizei-Verwaltungen, die Königlichen Rent-
und Domainen-Ämter, sowie die ländlichen Polizei-Ämter
hierdurch veranlasse, sich der Aufnahme der gedachten Tabellen
mit der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht, unter genauester
Beachtung meiner diesfälligen Kreisblatts-Bekanntmachungen
vom 30. November 1849 und 18. November 1852, sowie der
besonderen, den neuen Tabellen beigefügten Erläuterungen zu
unterziehen, füge ich in Betreff der diesmaligen Aufnahme noch
folgendes zur Ergänzung und Erläuterung hinzu.

Die Gewerbe-Tabellen in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung
soll, soweit sie sich auf die Verhältnisse der Personen bezieht,
eine Tabelle der Vertheilung der Bevölkerung nach ihrer ver-
schiedenartigen Beschäftigung, vertreten; sie soll, mit Ausschluß
gewisser Kategorien der Bevölkerung, wie z. B. der Geistlichen,
Lehrer, Medicinal-Beamten und Militärs, für welche besondere
Aufnahme-Tabellen gefertigt werden, alle selbstständigen
Personen enthalten und zwar eine jede an der Stelle, wohin
dieselbe ihrer Hauptbeschäftigung nach gehört. Bei der
stattfindenden Volkszählung ist in den Listen der Civil-Einwohner
die Rubrik „Stand und Gewerbe“ auszufüllen und soll hier
jede Person nach ihrer Hauptbeschäftigung bezeichnet und die
etwaige Nebenbeschäftigung in zweiter Stelle bemerkt werden.
Wird diese Aufzeichnung von Stand und Gewerbe mit Genauig-

keit Seitens der Zähler durchgeführt, so ist in den Listen der
Civil-Einwohner das wesentliche Material für die Ausfüllung
dieser Tabellen gegeben, dessen Richtigkeit zu prüfen, den Com-
munal- und Polizei-Behörden anderweitiges Material hinreichend
zu Gebote steht. Sämmtliche Aufnahme-Behörden wollen daher
darauf achten, daß Seitens der Zähler die Eintragung des Standes
und Gewerbes der Einwohner in einer für die Gewerbe-Tabelle
nutzbaren Weise bewirkt werde.

Jede selbstständige Person soll in der Regel nur einmal in
der Gewerbe-Tabelle eingetragen stehen. Ausnahmen hiervon sind,
daß in der Handwerker-Tabelle die Columnen der vom Landbau
sich nährenden Bevölkerung auch Personen mit enthalten, welche
nochmals in die Columnen von den Handarbeitern und dem Ge-
sinde aufgenommen sind, namentlich die Personen in Colonne
263 und 264 nochmals in Colonne 266, 267, 269, 271 mit-
begriffen sein müssen, wie dies, um ein Mißverstehen der Er-
läuterung ad 10 der Handwerker-Tabelle (welche sich lediglich
auf die nur zeitweise mit dem Landbau beschäftigten Tage-
löhner und Handarbeiter bezieht) zu vermeiden, hiermit aus-
drücklich bemerkt wird, — als ferner die Zahl der in den Fa-
briken bei den Webestühlen beschäftigten Arbeiter zum zweiten
Male in die Colonne 44, 47, 53 und 56 mit aufzunehmen ist,
worüber die Erläuterung zur Fabriken-Tabelle ad 10 das Nähere
vorschreibt. In Betreff gewisser Anstalten des literarischen Ver-
kehrs, sowie wegen der in der Fabriken-Tabelle eingetragenen
industriellen Unternehmungen, ist im Allgemeinen davon auszu-
gehen, daß die Zahl der Unternehmer derjenigen der Anstalten
gleich sei, und sind besondere Columnen für die Zahl der Unter-
nehmer nicht angelegt. Wo indeß die Zahl derselben von der,
der Anstalten abweichen sollte, ist dies in dem Einreichungsberichte
besonders zu erläutern. Ein Unterschied der Geschlechter ist in
den Gewerbe-Tabellen nur hinsichtlich der in Fabriken beschäftigten
Arbeiter, der Handarbeiter und des Gesindes gemacht. Da es
jedoch von Wichtigkeit ist, die männliche Bevölkerung nach ihrer
Vertheilung auf die verschiedenen Beschäftigungen gesondert über-
sehen zu können, so sollen bei dieser Aufnahme die Ermittlungen
darauf ausgedehnt werden, wie viele Personen weiblichen Ge-
schlechts sich unter der in eine jede Colonne eingetragenen Ge-
sammtzahl beider Geschlechter befinden. Die Zahl der, in den
Hauptsummen mitbegriffenen Personen weiblichen Geschlechts ist